

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-turkmenischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens**

Vom 7. Dezember 2017

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 zu dem Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2017 II S. 573, 574) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 32 Absatz 2

am 28. November 2017

in Kraft getreten ist.

Nach Artikel 32 Absatz 3 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (BGBl. 1983 II S. 2, 3) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan

mit Ablauf des 27. November 2017

außer Kraft getreten.

Berlin, den 7. Dezember 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch